LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Herr Axel Claus
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Nur per Mail

Fach- Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstraße 3
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Frau Uslaub
Zimmer-Nr.: 1-18
☎ 03491 479 219
Fax: 03491 479 995 219
E-Mail: martina.uslaub@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.06.2020 zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Anfertigung einer Analyse Grundsatzbeschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	15.1./Co/Us	07.07.2020

Sehr geehrter Herr Clauß,

nach nochmaliger Prüfung des vorgenannten Sachverhaltes muss ich Ihnen leider mitteilen, dass der o.g. Beschluss rechtwidrig ist.

Dies ergibt sich aus folgender Rechtsfolge.

Der vorliegende Antrag der Fraktion Die Linke/Bündnis 90/Die Grünen begründet sich aus § 53 Abs. 5 S. 2 KVG LSA. Dieses gesetzliche Minderheitenrecht durchbricht damit die Regelungen der Hauptsatzung. Mit der Setzung des Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung ist das Minderheitenrecht ausgefüllt.

Nichtbeachtung dabei fand aber § 48 Abs. 3 S. 2 KVG LSA.

§ 48 KVG LSA regelt die zwingende Beratungsfolge zu den Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist. So *sollen* diese Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
Im S. 2 ist dagegen festgelegt, dass sofern ein Antrag des Vorsitzenden der Vertretung, ein Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder aber einer Fraktion vorliegt, *müssen* diese Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind, unabdingbar den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

Im o.g. Beschlussverfahren stellte die CDU-Fraktion den Antrag unter Verweis auf § 48 Abs. 3 den Beschluss in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen. Dem ist der Stadtrat nicht gefolgt. Damit liegt eine formelle Rechtwidrigkeit des o.g. Beschlusses vor.

In Anbetracht der bestehenden Situation ist es notwendig, Ihrerseits gegen den o.g. Beschluss Widerspruch einzulegen, da dieser rechtswidrig ist.

Der Beschluss ist aufzuheben und der Verhandlungsgegenstand zur Vorberatung in die Ausschüsse zurückzuverweisen. Erst nachfolgend kann der Stadtrat dann über den Verhandlungsgegenstand erneut entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uslaub